

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Band: 122 (1969)

Artikel: Zur Sammlung schweizerischer Rechtsquellen und zur Publikation der
luzernischen Rechtsquellen im besonderen : Kritik und Appell

Autor: Zbinden, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Sammlung schweizerischer Rechtsquellen und zur Publikation der luzernischen Rechtsquellen im besondern

Kritik und Appell

Dr. Karl Zbinden

I.

Die Berner Festgabe für den Schweiz. Juristenverein (1955) war den «Rechtsquellenproblemen im schweizerischen Recht» gewidmet. Ausgehend von den frühern Studien von Alf Ross, August Simonius, Max Rümelin, Edmund Mezger u. a. nahm Prof. Peter Liver¹ grundlegend zum vielseitigen Begriff der Rechtsquelle Stellung. Er spricht von Rechtserkenntnis-, Erzeugungs- und Wertungsquellen; diese bilden die Grundlage für die Erforschung des Rechts eines Volkes oder eines Kulturgebietes in seiner Eigenart. Peter Liver unterscheidet zwischen den *Rechtsquellen im engern Sinne*, wie rechtsetzende Erlasse, Vereinbarungen, Beschlüsse, amtliche und private Rechtsaufzeichnungen (wie die fränkischen Volksrechte, Offnungen oder Weistümer des Mittelalters und die Rechtsbücher, dann Formelsammlungen, Erzeugnisse der Rechtslehre und Rechtssprichwörter) und den *Rechtsquellen im weiten Sinn*, wie Urkunden über Rechtsakte des öffentlichen und privaten Rechts, zur Erledigung von Streitsachen, ebenso Einkünfteverzeichnisse (Urbare, Rödel), chronikalische Berichte über Rechtsangelegenheiten. Mit Hans Fehr zählt Peter Liver zu den *Rechtsquellen im weitesten Sinne* auch die Erzeugnisse der Dichtung und bildenden Künste, Sagen, urtümliche Rechtsbräuche und Rechtsvorstellungen, die sich bis in die Gegenwart erhalten haben und von der rechtlichen Volkskunde erforscht werden. Dazu

¹ S. 1—55.

gehören auch die sog. Rechtsaltertümer (Bauwerke, Rechtswahrzeichen, Rechtsbrauchsgegenstände usw.)².

II.

Bereits an einer Zusammenkunft im Jahre 1957 wurde ein Anlauf zur Förderung der luzernischen Rechtsquellenedition gestartet. Unter dem Vorsitz von Prof. G. Boesch besammelten sich am 12. März 1969 in Luzern innerschweizerische Historiker und Rechtshistoriker. Im Vordergrund stand ein Referat von Prof. *Dr. W. H. Ruoff* (Zürich) über die Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Prof. Ruoff erläuterte die Aufgaben der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins, welche die für die Erkenntnis der Rechtsentwicklung und des derzeitigen Rechtszustandes bedeutsamen Rechtsquellen von den Anfängen bis zur Errichtung der helvetischen Republik im Jahre 1798 im Druck herausgibt. Die Sammlung ist in kantonale Reihen (I—XXV) gegliedert, und zwar so, daß sie den verfassungsgeschichtlichen Aufbau bis 1798 innerhalb des jetzigen Kantonsgebietes klar erkennen läßt. Die Sammlung soll ihrem Umfang nach möglichst knapp gehalten werden, ohne dadurch dem Zweck der Herausgabe Abbruch zu tun. Neben dem Vollabdruck einer Quelle, der die Regel bildet, kann in gewissen Fällen ein Teilabdruck mit ergänzendem Regest über deren weniger bedeutsame Bestandteile genügen. Minder wichtige Quellen sind nur in Regestform zu veröffentlichen. Jedoch sind die Regesten so ausführlich zu gestalten, daß sie den Inhalt in einer für den Benützer ausreichenden Weise wiedergeben. Rechtsquellen, die ihrer geringen Wichtigkeit wegen weder in Vollabdruck noch in der Form eines Regestes zur Veröffentlichung gelangen, sind auf jeden Fall mit beigefügter Fundquelle zu bezeichnen. Wichtige Rechtsquellen, die bereits im Druck veröffentlicht worden sind, sollen in der Sammlung dennoch zum Abdruck kommen. Bei weniger wichtigen, anderwärts bereits gedruckten Quellen genügt die Regestform oder ein blosser Hinweis. Jeder Band enthält ein vollständiges Namensverzeichnis und ein eingehendes Sachregister mit Glossar.

Anschließend betonte Prof. *Hans Herold* (Zürich), der die Rechtsquellenkommission des Schweiz. Juristenvereins präsidiert, daß der

² Liver a. a. O. S. 1—7.

Ansporn zur Rechtsquellenedition von den kantonalen historischen Gesellschaften ausgehen muß; denn die Schweiz. Rechtsquellenkommission trifft keine «Anordnungen von oben herab». Vielmehr ist sie den einzelnen Kantonen in der Verwirklichung ihrer Projekte mit Hinweisen, Anregungen und arbeitstechnischen Angaben behilflich.

Früher ruhte die finanzielle Hauptlast auf dem Juristenverein: Deshalb schaute für die Bearbeiter nichts oder nicht viel (ein Trinkgeld in Form von Bogenhonoraren) heraus. Nun steuern neben dem Nationalfonds auch der Bund und die Kantone maßgebend bei. So werden nun nicht nur die Druckkosten bezahlt, sondern es ergibt sich die Möglichkeit, auch die Bearbeiter zu honorieren. Die Herausgabe der bisher erschienenen 22 Berner Bände wäre aber ohne die Friedrich-Emil-Welti-Stiftung völlig unmöglich gewesen; sie hat dem Hauptbearbeiter, Prof. Hermann Rennefahrt, jährlich eine Pension ausbezahlt, damit er sich ausschließlich der bernischen Rechtsquellenedition widmen konnte.

An die Stadtberner Bände leistete auch die Bürgergemeinde Bern erhebliche Beiträge.

In St. Gallen trug die Moser-Nef-Stiftung vieles zur Bearbeitung und Herausgabe des St.-Galler Bandes bei. Bereits stellte sie Beiträge für den kommenden zweiten Band (Rapperswil) zur Verfügung.

Der Band «Das Stadtrecht von Aarau» leitete im Jahre 1898 die Sammlung schweizerischer Rechtsquellen ein.

Bis 1970 sind in der Sammlung folgende 53 Bände erschienen:

I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich

Erster Teil: Offnungen und Hofrechte

1. Band: *Adlikon bis Bertschikon*, von Robert Hoppeler. 1910. XIX, 570 Seiten (8)
2. Band: *Bertschikon bis Dürnten*, von Robert Hoppeler. 1915. XVI, 541 Seiten (11)

II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern

Erster Teil: Stadtrechte (dieser enthält bis jetzt nur das Recht von Stadt und Staat Bern, während die Rechte der Landstädte Laupen und Unterseen im zweiten Teil: Rechte der Landschaft, Bände 5 und 6, zu suchen sind)

1. Band: *Das Stadtrecht von Bern I* (Handfeste, Altes Satzungenbuch; Gerichtssatzung 1539), von Friedrich Emil Welti. 1902. LXXXII, 428 Seiten (3)

2. Band: *Das Stadtrecht von Bern II* (Satzungenbuch nach dem Wiener Codex; Stadtbuch), von Friedrich Emil Welti. 1939. XL, 129 und XI, 176 Seiten (29)
3. Band: *Das Stadtrecht von Bern III* (Stadt und Staat Bern bis ins 15. Jahrhundert), von Hermann Rennefahrt. 1945. XX, 611 Seiten (31)
4. Band: *Das Stadtrecht von Bern IV*, von Hermann Rennefahrt (Aufbau des Staates und zwischenstaatliche Beziehungen von 1415 bis 1798)
 1. Hälfte. 1955. XXIV, 724 Seiten (37)
 2. Hälfte. 1956. XIX, Seiten 725—1349 (38)
5. Band: *Das Stadtrecht von Bern V* (Verfassung und Verwaltung des Staates Bern), von Hermann Rennefahrt. 1959. XXX, 803 Seiten (41)
6. Band: *Das Stadtrecht von Bern VI* (Staat und Kirche), von Hermann Rennefahrt
 1. Hälfte. 1960. XLVIII, 688 Seiten (42)
 2. Hälfte, mit Register des 1. und 2. Halbbandes. 1961. VII, Seiten 689—1084 (43)
7. Band: *Das Stadtrecht von Bern VII* (Zivil-, Straf- und Prozeßrecht), von Hermann Rennefahrt
 1. Hälfte, 1963. XXII, 731 Seiten (44)
 2. Hälfte, mit Register des 1. und 2. Halbbandes. 1964. XIII, Seiten 733—1122 (45)
8. Band: *Das Stadtrecht von Bern VIII* (Wirtschaftsrecht), von Hermann Rennefahrt
 1. Hälfte, 1966. XX, 530 Seiten (46)
 2. Hälfte, mit Register des 1. und 2. Halbbandes. 1966. X, Seiten 531—880, (zurzeit im Satz) (47)
9. Band: *Das Stadtrecht von Bern IX*, 1. Hälfte (Gebiet, Haushalt und Regalien) von Hermann Rennefahrt 1967. XXVII, 476 Seiten (48)
Das Stadtrecht von Bern, 2. Hälfte (Gebiet, Haushalt und Regalien) von Hermann Rennefahrt. 1967. IV, 477—923 Seiten (49)
10. Band: *Das Stadtrecht von Bern X* (Polizei, behördliche Fürsorge), von Hermann Rennefahrt. XX, 703 Seiten. 1968

In Vorbereitung (Abschluß der Quellen des Stadtrechtes von Bern):

11. Band: *Das Stadtrecht von Bern XI* (Wehrwesen), von Hermann Rennefahrt
12. Band: *Das Stadtrecht von Bern XII* (Bildungswesen), von Hermann Rennefahrt

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

1. Band: *Das Statutarrecht des Simmentales (bis 1798)*, von Ludwig Samuel von Tschärner
 1. Halbband: *Das Obersimmental*. 1912. XLVI, 337 Seiten (9)
 2. Halbband: *Das Nidersimmental*. 1914. LXVIII, 334 Seiten (13)
2. Band: *Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen (bis 1798)*, von Hermann Rennefahrt. 1937. X, 436 Seiten (27)

3. Band: *Das Statutarrecht der Landschaft Saanen (bis 1798)*, von Hermann Rennefahrt. 1942. LXXX, 512 Seiten (30)
4. Band: *Das Recht des Landgerichts Konolfingen*, von Ernst Werder. 1950. LXXI, 711 Seiten (33)
5. Band: *Das Recht des Amtsgerichts Laupen*, von Hermann Rennefahrt. 1952. LXVII, 455 Seiten (35)
6. Band: *Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen*, von Margret Graf-Fuchs. 1957. LXXII, 756 Seiten (39)

VIII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zug

In Bearbeitung durch Eugen Gruber

Vorabdruck der Stadt- und Amtbücher von 1433 und 1566 bei Sauerländer, Aarau 1966. Nicht im Buchhandel.

IX^e partie: Les sources du droit du Canton de Fribourg

IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg

Première section: Le Droit des Villes / Erster Teil: Stadtrechte

1. Band: *Das Stadtrecht von Murten*, von Friedrich Emil Welti. 1925. XXIV, 633 Seiten (17)
- Tome 2^o *Le droit d'Estavayer*, par Bernard de Vevey. 1932. XXI, 478 pages (22)
- Tome 3^o *Le droit de Bulle*, par Bernard de Vevey. 1935. XVI, 174 pages (26)
- Tome 4^o *Le droit de Gruyères*, par Bernard de Vevey. 1939. XXVI, 268 pages (28)
5. Band: *Das Notariatsformularbuch des Ulrich Manot*, von Albert Bruckner. 1958. XV, 747 Seiten (36)

X. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn

Erster Teil: Stadtrechte

1. Band: *Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von den Anfängen bis 1434*, von Charles Studer. 1949. XXVIII, 612 Seiten (32)

XII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen

Erster Teil: Stadtrechte

1. Band: *Das Stadtrecht von Schaffhausen I* (Quellen von 1045—1454), von Karl Schib. Erscheint 1967
2. Band: *Das Stadtrecht von Schaffhausen II* (Das Stadtbuch von 1385), von Karl Schib. 1967. XIX, 195 Seiten (53)

XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen

Erster Teil: Offnungen und Hofrechte

1. Band: *Alte Landschaft*, von Max Gmür. 1903. XXXII, 702 Seiten (4)
2. Band: *Toggenburg*, von Max Gmür. 1906. XLV, 708 Seiten (6)

Zweiter Teil: Stadtrechte

1. Band: *Stadt und Hof Rapperswil*, in Bearbeitung durch Ferdinand Elsener

Dritter Teil: Rechte der Landschaft

1. Band: *Landschaft Gaster mit Weesen*, von Ferdinand Elsener. 1951. XXXII, 728 Seiten (34)

XV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden

Erster Teil: Alträtisches Recht

1. Band: *Lex Romana Curiensis*, von Elisabeth Meyer-Marthaler. 2. Auflage, 1966. LX, 722 Seiten (40)

XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau

Erster Teil: Stadtrechte

1. Band: *Das Stadtrecht von Aarau*, von Walther Merz. 1898. XXVII, 559 Seiten (1)
2. Band: *Die Stadtrechte von Baden und Brugg*, von Friedrich Emil Welti und Walther Merz. 1899. XXIV, 346 Seiten (2)
3. Band: *Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau*, von Friedrich Emil Welti. 1905. XVI, 421 Seiten (5 *)
4. Band: *Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg*, mit einem Plan, von Walther Merz. 1909. XVI, 424 Seiten (7)
5. Band: *Das Stadtrecht von Zofingen*, von Walther Merz. 1914. XVII, 509 Seiten (10)
6. Band: *Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen*, von Friedrich Emil Welti und Walther Merz. 1915. XXV, 564 Seiten (12)
7. Band: *Das Stadtrecht von Rheinfelden*, mit 6 Beilagen, von Friedrich Emil Welti. 1917. XVI, 515 Seiten (14 *)

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

1. Band: *Amt Aarburg und Grafschaft Lenzburg*
1. Halbband, von Walther Merz. 1922. 400 Seiten (15)
2. Halbband, von Walter Merz. 1923. XIX, 470 Seiten (16)
Halbband 1 und 2 in einem Band gebunden. XIX, 870 Seiten
2. Band: *Die Oberämter Königsfelden, Biberstein und Kasteln*, von Walther Merz. 1926. XI, 350 Seiten (18)
3. Band: *Das Oberamt Schenkenberg*, von Walther Merz. 1927. IX, 363 Seiten (20)
5. Band: *Grafschaft Baden äussere Ämter*, von Walther Merz. 1933. XI, 398 Seiten (23)
6. Band: *Das Freiamt*, in Bearbeitung durch Jean-Jacques Siegrist

XXII° partie: Les sources du droit du Canton de Genève

- Tome 1: *Des Origines à 1460*, par Emile Rivoire et Victor van Berchem. 1927. XX, 544 pages (19)
Tome 2: *De 1461 à 1550*, par Emile Rivoire et Victor van Berchem. 1930. XXIII, 600 pages (21)
Tome 3: *De 1551 à 1620*, par Emile Rivoire. 1933. XXIII, 673 pages (24)
Tome 4: *De 1621 à 1700*, par Emile Rivoire. 1935. XXXVIII, 715 pages (25)

Für die Neuauflage des Berner Bandes 1 sowie für die neuen Berner Bände 11 und 12, die die Stadtberner Serie abschließen, ist das Manuskript abgeschlossen und zum Teil bereits in Ausführung.

Ziemlich weit gediehen sind:

Reihe VIII/Zug, von dem bereits ein Vorabdruck zur Verfügung gestellt werden konnte. Er gelangte den Teilnehmern des 16. Deutschen Rechtshistorikertages in Basel (1966) und an der Tagung der Fünftörtigen zur Abgabe³.

Reihe XII/Schaffhausen, Erster Teil: Band 1

Reihe XVI/Aargau, Band 8: Freiamt.

In der von Prof. Boesch geleiteten Aussprache vernahm man, daß Zug der erste innerschweizerische Kanton sein wird, der in der wichtigen Reihe die Innerschweiz vertreten wird. Der Band hat Dr. Eugen Gruber als Bearbeiter. Der Vorabdruck wiedergibt die Stadt- und Amtbücher von 1432 und 1566: Er ist eine erfreuliche Kostprobe.

Die Vertreter der Stände Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden machten sich mit den lokalen Schwierigkeiten vertraut.

III.

Zur luzernischen Rechtsquellenedition

Über die Rechtsquellen des Kantons Luzern ist also in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen noch nichts erschienen. Man ver-

³ Ich verdanke diese wertvollen Hinweise dem Anhang des Zuger Vorabdruckes vor allem aber den freundlichen Mitteilungen von Prof. Ruoff.

rät kein Geheimnis, wenn man feststellt, daß sich auch noch nichts in Bearbeitung findet. Bereits 1957 trat der «Schreiber dies», wie Prof. Boesch am 12. März 1969 einleitend hervorgehoben hat, für den Luzerner «Anschluß» an das Rechtsquellenwerk des Juristenvereins ein. Es ist ein dürftiger Trost, daß Luzern nicht der einzige Kanton ist, der bis heute im Rechtsquellenwerk noch nichts unternommen hat. Es fehlt uns eben ein Prof. Hermann Rennefahrt, Bern, oder ein Oberrichter Dr. Walther Merz (1868—1938), der seinerzeit im Kanton Aargau eingriff, oder ein Carl Moser-Nef, der in St. Gallen die dortigen Rechtsquellenammlung und -Edition unter großen persönlichen Opfern gefördert hat.

Einzelne luzernische Rechtsquellen wurden wohl schon im 18. Jahrhundert zum Abdruck gebracht und damit vor dem Untergang gerettet, so der Geschworne Brief vom 4. Mai 1252 und Batt Rippels Formelbuch von 1568 in Zurlaubens Tableaux topographiques de la Suisse (Paris 1781). Kein geringerer als Jakob *Grimm* lenkte in seinen Werken «Die deutschen Rechtsaltertümer» und «Weistümer» die Aufmerksamkeit auf den vielseitigen rechtshistorischen Inhalt schweizerischer Weistümer. Im 1. Band des 1840 in Göttingen erschienenen, siebenbändigen Werkes «Weistümer» stellte Grimm schweizerische und luzernische Weistümer in den Vordergrund, so jene von Weggis, Adligenswil, Meggen, Emmen, Ligswil, Dagmersellen und das Herrschaftsrecht von Reußeck. Auch in spätern Bänden begegnet man luzernischen Weistümern und Offnungen. Josef Eutyck Kopp führte in seinen Werken «Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde» (1835—1851) und «Geschichte der eidgenössischen Bünde» (5 Bde., 1845—1880) Zurlaubens Gedanken weiter, wobei er das Augenmerk auf interessante Urkunden aus der allgemeinen Geschichte gelegt hat.

Schon der 1. Band des Geschichtsfreundes (Gfd. 1844 gab unter der Leitung von Philipp Anton v. Segesser und Stadtarchivar Schneller Hofrechte, Stadtrechte, Burg- und Lehensrechte und kirchliche Urkunden des Bistums Konstanz wieder. In seinem vierbändigen Monumentalwerk «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern» (1850—1855) schöpfte v. Segesser aus den mittelalterlichen und neuzeitlichen Quellen. Ph. A. v. Segesser wartete im Gfd. 1 (1843) (S. 155 f.) auch mit Urkunden zur Begründung der rechtlichen Verhältnisse Luzerns unter Murbach in den Jahren 840—1291 auf.

Stadtarchivar J. Schneller veröffentlichte

- Regesten kaiserlicher und königlicher Urkunden des Stadtarchives Luzern (840—1530) im Gfr. 1 (1844), 3 f.
- in Zusammenarbeit mit Phil. A. v. Segesser: Urkunden zur Begründung der rechtlichen Verhältnisse Luzerns unter Murbach 840—1291. Gfd. 1, 155 f.
- Urkunden betreffend das Barfüsserkloster, 1269—1285 (Gfd. 3 (1846) 150).
- Urkunden betreffend das ehemalige Benediktinerkloster Luzern, 1269—1285 im Gfd. 3 (1946) 150.
- Urkunden des Bürgerspitals, 1245—1520 im Gfd. 7 (1851) 68.
- Urkunden zur Geschichte des Klosters Eschenbach aus den Jahren 1299 bis 1472 im Gfd. 10 (1857) 64 f.
- Urkunden betreffend die Kusterei, 1262—1350 im Gfd. 19 (1863) 146—164.
- Urkunden aus dem Archiv des Benediktinerklosters Luzern, 1300—1400 im Gfd. 20 (1864) 152.
- Codex diplomaticus des Stiftes zu St. Leodegar in Luzern, 1231—1500, findet sich im Gfd. 20 (1864) 160 ff. und 27 (1872) 103 ff.
- Päpstliche Briefe aus dem Stifts- und Stadtarchiv Luzern, 1249—1489 im Gfd. 23 (1863) 1.
- Urkunden aus dem Stadtarchiv Luzern, 1341—1482 im Gfd. 28 (1873) 322.

Attenhofer und Schneller folgten mit den Regesten des Stadtarchives Sursee aus den Jahren 1256—1500 im Gfd. 3 (1846) 78 und 6 (1849) 78.

Ph. A. v. Segesser veröffentlichte⁴ 1856 auszugsweise unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechtes das Stadtrecht von Luzern vom Jahre 1480, das Amtsrecht von Willisau und das Herrschaftsrecht von Büron. Ab und zu bezog sich v. Segesser in seinen spätern Arbeiten, wie der Rechtsgeschichte⁵ auf die Werke «Der Canton Luzern» (1858/59) und «Geschichte des Kantons Luzern»

⁴ Zeitschrift für schweizerisches Recht V (1856) S. 3 ff.

⁵ Bd. I S. XXI.

(1861) Kasimir Pfyffers, der auch selbständig auf die Quellen zurückgriff.

Im besondern empfand Staatsarchivar Theodor von Liebenau die Notwendigkeit einer umfassenden Rechtsquellenpublikation. In der «Zeitschrift für schweizerisches Recht» NF, Bd. I und II (1882) machte er im Aufsatz «Die Rechtsquellen des Kantons Luzern» weitere Rechtsquellen zugänglich. Interessant ist das einleitende Verzeichnis. Wenn man in diesem Verzeichnis, das keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben will, die publizierten gleichsam abträgt, stellt man beschämt fest, daß noch sehr viel der Veröffentlichung harret.

Theodor v. Liebenau publizierte die Urkunden des Chorherrenstiftes Beromünster aus den Jahren 1036—1362 mit Beiträgen von J. L. Brandstetter, Sebastian Grüter und P. X. Weber in den Bd. 58—64 (1903—1909) des Gfd. (SA.: Bd. I, 1036—1313, 421 S.; Bd. II, 1313—1362, 428 S.).

Das besondere Verdienst von Staatsarchivar Dr. h. c. P. X. Weber liegt darin, daß er einzelne Quellen, und zwar nicht nur solche des Luzerner Staats-, sondern auch des Stadtarchivs unverkürzt veröffentlicht hat. Damit stehen nun «Das älteste Steuerrudel Luzern, 1352»⁶, «Luzerns ältestes Ratsbüchlein, 1300—1402»⁷, «Das älteste Luzerner Bürgerbuch (1357—1479)»⁸ mit seinem reichhaltigen rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Inhalt zur Verfügung. Man erinnert weiter an P. X. Webers Veröffentlichung des «Weißbuches der Stadt Luzern, 1421—1488»⁹, bei dessen Sachregister auch Dr. Josef Leopold Brandstetter mitgewirkt hat, und an «Das älteste Jahrzeitbuch der Barfüsser zu Luzern, ca. 1290—1518»¹⁰, dann an «Der Luzerner Umgeldrodel von 1397»¹¹.

Der Priester *Diebold Schilling* (1460—1520) überreichte den Gnädigen Herren und Obern von Luzern im Jahre 1513 die von ihm verfaßte Bilderchronik der Eidgenossenschaft und des Stadt-

⁶ Gfd. 62 (1907) S. 185—252.

⁷ Gfd. 65 (1910) S. 1—55.

⁸ Gfd. 74 (1920) und 75 (1921) 214 S.

⁹ Gfd. 71 (1916) S. 1—138.

¹⁰ Gfd. 72 (1917) S. 1—67.

¹¹ Gfd. 78 (1923) S. 285—317.

staates Luzern¹². Sie gewährt u. a. einen wertvollen Einblick in die damalige Rechtspflege, überhaupt in die damaligen Kulturverhältnisse. Im Jahre 1869 besorgte Vinzenz Ostertag eine Textedition der Chronik, begleitet von einem Vorwort Kasimir Pfyffers, der als Präsident der Bürgerbibliothek-Kommission die Edition eifrig gefördert hat. Zur Zentenarfeier (1932) erfolgte eine Faksimileausgabe.

Renward Cysat (1545—1614) führte während Jahrzehnten als Stadtschreiber die Kanzlei Luzerns. Er war auch Geschichtsforscher, Heraldiker, Naturwissenschaftler, Folklorist, Sprachforscher. Während Jahrzehnten legte sich Cysat Notizen an, die er später einmal — offenbar dem Beispiel seiner Vorgänger im Amte folgend — zu einer Chronik verarbeiten wollte. Diese Notizen wurden von Geschichtsforschern unter der Bezeichnung «Collectanea Chronica und Denkwürdige Sachen pro Chronica Lucernensi et Helvetiae» oder «Notizen für eine Luzerner Chronik» zitiert. Sie umfaßt 22 Folianten von ungefähr handbreiter Dicke. Sie liegen in der Luzerner Zentralbibliothek. Staatsarchivar Dr. Josef Schmid hat unter gewaltigen Opfern an Zeit und mit großer Geduld diese 22 Folianten gesichtet. Kürzlich erschienen die ersten beiden Bände im Druck, die alles enthalten, was Cysat über Luzern geschrieben hatte; sie stellen ein überaus wertvolles Quellenwerk dar, auch in rechtsgeschichtlicher Beziehung.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte sind zahlreiche rechtsgeschichtliche Studien im Druck erschienen, die sich mit einzelnen luzernischen Rechtsquellen befaßt haben:

- August Bernoulli (1872) über die Luzerner Chronik von Melchior Russ
- Gotthard Egli (1912) über die Entwicklung der Gerichtsverfassung im Kanton Luzern
- August Helbling (1912) über die Verfassungsgeschichte der Stadt Luzern
- Rudolf Grüter über die Luzerner Korporationsgemeinden (Stans 1914)

¹² Th. v. Liebenau, Diebold Schilling, Monatsrosen 1870.

Paul Hilber, Des Luzerners Diebold Schilling Bilderchronik, Frauenfeld und Leipzig, 1927.

- Richard Bättig über das luzernische Bürgerrecht der Stadt Luzern (Stans 1920)
- Hofer Walter, Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern (Bern 1924)
- Arthur Jost über das Friedensrecht des Mittelalters im Stande Luzern (1929)
- Werner Strebi über die Stellung des unehelichen Kindes im alten Luzerner Recht (Luzern 1928)
- Kurt Sidler, Geschichte der Volksrechte im Kanton Luzern (Bern 1934)
- Ludwig von Tetmayer, Josef Karl Amrhyn (1777—1848) (Stans 1939)
- Walter Boesch, Zur Geschichte der politischen Presse im Kanton Luzern von 1848—1914 (Zürich 1931)
- Franz Xaver Leu, Die politischen Volksrechte im Kanton Luzern (Freiburg i. Ue. 1931) Manuskript
- Hans Ronca, Die Kompetenzen des Großen Rates des Kantons Luzern (Zürich 1934)
- Gerda Lamprecht, Das eheliche Güterrecht des Kantons Luzern in seiner rechtshistorischen Entwicklung (Affoltern 1940)
- Candid Hochsträßer über die Korporationsgemeinde Luzern
- Johann Schwendimann, Der Bauernstand (Luzern 1945)
- P. X. Weber, Die Musegg zu Luzern (Luzern 1941)
- Bruno Hübscher, Die Entwicklung und Struktur des luzernischen Heerwesens von 1295—1500 (Hochdorf 1943)
- Eduard His, Luzerner Verfassungsgeschichte ner neuern Zeit 1798—1940 (Luzern 1944)
- Wismer Max, Die Grundlasten und ihre Ablösung im Stande Luzern (Bern 1942)
- Nick Konrad, Kasimir Pfyffer und die Luzerner Verfassungspolitik in den Jahren 1827—1841 (Freiburg i. Ue. 1955)
- Josef Schacher, Das Hexenwesen im Kt. Luzern nach den Prozessen von Luzern und Sursee 1400—1675 (Luzern 1947)
- Fritz Schaffer, Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500 (Gfd. 95 S. 119—263 und 97 S. 1—98.

¹³ Die Aufzählung erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit. Aber sie beweist, daß in frühern Jahrzehnten allerhand reproduziert und sichergestellt worden ist.

- Josef Marbacher, Schultheiß Karl Anton am Rhy von Luzern und seine Zeit (1660—1714) (Luzern 1953)
- Adolf Rohr, Studien zur Entwicklung der Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern, besonders in Lunkhofen, Holderbank, Rain und Elfingen (Aarau 1945)
- Konrad Robert Gubler, Bevölkerungsentwicklung und wirtschaftliche Wandlungen im Kanton Luzern (Stans 1952)
- Arthur Gloggner (1955) über den Luzerner Stadtstaat
- Erwin Engler (1955) zur Geschichte der luzernischen Vermögensvollstreckung im Rahmen der deutschschweizerischen Entwicklung
- Gottfried Boesch (1956) über Stadtgründung und Stadtrecht im Festband «700 Jahre Stadt Sursee»
- Gottfried Boesch, Grundbesitz des Klosters Allerheiligen im Luzernbiet, Schaffh. Beiträge 1945 S. 55—65
- Gottfried Boesch, Sempach im Mittelalter. Rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung zur Stadtgründung und Stadtverfassung. Zürich 1948
- Gottfried Boesch, Schultheiß Ulrich Walter, der Baumeister des luzernischen Stadtstaates, Gfd. 103 (1950) S. 1—117
- Gottfried Boesch, Hohenrain im Mittelalter. Geschichte der Malteserkomturei von der Gründung bis zur nachreformatorischen Zeit. Luzern 1950 S. 1—111
- Gottfried Boesch, 700 Jahre luz. Strafgesetzbuch. Der Geschworene Brief vom 4. Mai 1252, LNN 24. Mai 1952
- Gottfried Boesch, Die Königsfreien von Emmen/Luzern. Zur Interpretation der Lotharurkunde vom 25. Juli 840, Festschrift für Theodor Mayer, Berlin 1954, Bd. 2 69—76
- Gottfried Boesch, Zur Geschichte der Pfarrei Hochdorf 962 bis 1962. Hochdorf 1962
- Gottfried Boesch, Philipp Anton von Segesser, der Klassiker des schweiz. Konservatismus. Civitas 18 (1963)
- Gottfried Boesch, Das kaiserliche Schwert. Die Zeremonialschwerter der urschweizerischen Landammänner, Gfr. 118 (1965) 5—44
- Gottfried Boesch, Luzerner Richt- und Zeremonialschwerter, in: Festschrift K. S. Bader, Zürich/Köln 1965 S. 65—68

- Gottfried Boesch, Schwerter aus Uri, Urner Neujahrsbl. 20/21 (1966) 50—61
- Bruno Laube, Josef Anton Felix Balthasar 1737—1810 (Basel 1956)
- In der Festschrift für Karl Siegfried Bader finden sich die beiden Beiträge «Luzerner Richt- und Zeremonialschwerter» (G. Boesch S. 65 f.) und «Kasimir Pfyffer von Luzern im Dienste des Strafrechts» (Karl Zbinden, S. 485 f.)
- Josef Egli, Der Erlosenwald (Hochdorf 1968)
- Fritz Schaffer über die Geschichte der Luzerner Territorialpolitik bis 1500, Gfd. 95—96
- Annemarie Bendel-Schmid (1960) über Kasimir Pfyffer und das Bürgerliche Gesetzbuch
- Hermann Riedweg, Der Menzberg (Willisau 1960)
- Karl Zbinden über die Entwicklung des luzernischen Strafverfahrens im Gfd. 114 S., 112 f.
- Kurt Büchi, Die Krise der Luzerner Regeneration 1839—41 (Zürich 1967)
- Karl Zbinden, Geschichte der Stadtpolizei Luzern, im «Kompaß» (1968), die ergänzt in Buchform erscheinen wird.
- Friedrich Wielandt, Münz- und Geldgeschichte des Standes Luzern (Luzern 1969)
- Albert Bitzi (Schüpfheim, 1948) «Das Entlebucher Landrecht von 1491» mit dem Nachtrag (1949), der das Entlebucher Landrecht wörtlich wiedergibt.

Von Albert Bitzi stammen folgende weitere Studien:

- Vom Kollaturrecht (Entlebucher Anzeiger Nr. 133, 1964)
- Zehntleistungen — übrige Naturalleistungen an Pfarrer und Kirche
- Kollaturrechte und Kollaturpflichten im Amte Entlebuch aus «Heimatkundliches aus dem Entlebuch 1958»
- Eine umfassende Darstellung des «alten Kirchenrechts des Landes Entlebuch», die im Manuskript vorliegt (ca. 448 Seiten).

In den Abschnitt «Volkskunde und Recht» führt die Erwähnung der Arbeiten von Dr. h. c. Kuno Müller über die Luzerner Sagen in der Monographienreihe «Luzern, Geschichte und Kultur», auf die Hans Fehr in seinen rechtsgeschichtlichen Studien wiederholt Bezug genommen hat.

IV.

Über die Schwierigkeit rechtshistorischer Studien in Luzern

1. Der rechtshistorisch Interessierte hat es in den Kantonen Aargau, Bern, Basel, Zürich usw. wesentlich leichter, zu den Urkunden zu gelangen. Bern besitzt in den «*Fontes rerum Bernensium*» die geschlossene Ausgabe seiner Geschichtsquellen. Der Rechtshistoriker freut sich über den bernischen Anteil von 22 Bänden an der «*Sammlung schweizerischer Rechtsquellen (Aarau, 1898—1969)*». Der Kanton Aargau besitzt seit über 90 Jahren das Rochholzsche Werk über die aargauischen Weistümer (1877), dann die Rechtsquellen des Kantons Aargau, das Urkundenbuch der Stadt Aarau usw. Zürich verfügt über das elfbändige Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich und ist durch instruktive Bände zur Ortsgeschichte in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen vertreten usw.

2. Im Laufe der letzten 200 Jahre sind wohl zahlreiche luzernische Rechtsquellen zum Abdruck und zur Bearbeitung gelangt. Aber gegenüber den ältern Veröffentlichungen erhob sich schon vor Jahrzehnten etwelche Kritik¹⁴.

¹⁴ Ungnädig verfuhr mein Lehrer Renward Brandstetter in «*Die Luzerner Kanzleisprache 1250—1600*» in Gfd. 47 S. 233 f. mit den frühern Editionen:

«... Es ist nämlich eine Anzahl meiner Quellen, besonders derjenigen des 13. und 14. Jahrhunderts, ediert. Ich habe mir nun die Mühe genommen, einen guten Teil dieser Publikationen (1842—1892) — es mag etwa ein Viertel sein, und kein Herausgeber ist unberücksichtigt geblieben — mit den Originalen zu konfrontieren und bin dabei zu folgendem Resultate gekommen: Der eine Teil dieser Editionen ist weder für den Geschichtsforscher noch für den Sprachforscher brauchbar, wenn z. B. im Druck Dinge stehen, wie «vrteilde gesezzet», während im Original «vrteilde gestosset» steht, oder «an din da die Thur in den Rin gat», statt «an die stat da die Thur in den Rin gat». Ein zweiter Teil ist wohl für den Geschichtsforscher, nicht aber für den Sprachforscher brauchbar. Wenn z. B. das Original «üns vnd ünsern erben» hat, der Druck dagegen «uns und unsern erben», so kann das dem Geschichtsforscher gleichgültig sein; er wird auch im zweiten Fall richtig verstehen: «nobis nostrisque heredibus». Aber dem Sprachforscher ist das nicht gleichgültig. Ein dritter Teil, der kleinste, endlich ist sowohl für den Geschichtsforscher als für den Sprachforscher verwendbar. Mir persönlich ist diese Frage übrigens völlig irrelevant. Denn da ich nach den Ergebnissen meiner Konfrontation wohl noch genötigt gewesen wäre, auch sämtliche übrigen Editionen mit den Originalen zu vergleichen, und da das Anbringen der nötigen Korrekturen in den Editionen nicht wohl anging,

Ich bin einmal auf eine veraltete Wiedergabe aus dem Habsburger Urbar hineingefallen. Unsere luzernischen Quellen, soweit sie publiziert wurden, sind in *zahlreichen Zeitschriften verstreut und nicht leicht erreichbar*. Verschiedentlich sind alte Urkunden *nur auszugsweise* veröffentlicht worden, die alle Nachteile einer subjektiven Auswahl aufweisen. Viele Urkunden sind noch nicht veröffentlicht und müssen nötigenfalls, wenn man von ihnen überhaupt Kenntnis hat, im Original konsultiert werden.

Ein Beispiel mag die Sachlage beleuchten:

Der *Geschworne Brief vom 4. Mai 1252* ist in einer mittelhochdeutschen und in einer lateinischen Fassung überliefert. Seine Editionen als Rechts- und Geschichtsquelle bilden in verschiedener Beziehung einen instruktiven Beitrag zur luzernischen Rechtsquellenveröffentlichung: Zwar gelangte er in den letzten 200 Jahren wiederholt zum Abdruck. Es geschah dies entweder *gekürzt* oder *nur in einer der beiden Fassungen* oder mit andern Mängeln. Bei Zurlauben¹⁵ erfolgte dies wohl in beiden Fassungen, aber nicht nach der Urschrift¹⁶. Im «Schweizerischen Geschichtsforscher»¹⁷ fand nur der mittelhochdeutsche Text Aufnahme, nicht auch der lateinische. Ph. A. v. Segesser und Schneller gaben beide Texte wieder. Bruchstückweise findet sich der mittelhochdeutsche Text bei J. E. Kopp¹⁸, ebenso in v. Segessers Rechtsgeschichte¹⁹. Theodor von Liebenau²⁰ vermittelte in seiner Rechtsquellensammlung nur die deutsche Fassung, und diese noch gekürzt.

besonders, wenn ich sie nicht selber besaß, so habe ich es für besser erachtet, überhaupt keine Drucke zu verwenden. Ich werde daher auch nicht nach Zeitschriften, Büchern etc., sondern nur nach Archivalien zitieren. Daher hat es auch keinen Zweck, die Ergebnisse meiner Konfrontation hier im Detail anzuführen.» Scharfer Tabak! Aber ungerecht!

¹⁵ Zurlauben, *Tableaux topographiques de la Suisse* (Paris, 1781), 4. Tome, II. Preuve Nr. III.

¹⁶ Gfd. I, S. 180 N. 1.

¹⁷ Bd. V S. 53—63 (Bern 1825).

¹⁸ *Geschichte der eidgenössischen Bünde*, II S. 154 f.

¹⁹ *Rechtsgeschichte II*, S. 217 f.

²⁰ *Rechtsquellen des Kantons Luzern*, in *Zeitschrift für schweizerisches Recht NF I*, S. 432—434 (Basel 1882).

Das «Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft»²¹ ist nicht nur für den Historiker, sondern im besondern auch für den Rechtshistoriker ein in jeder Beziehung außerordentlich zuverlässiges Handwerkszeug. Heutige Studien können von der ungekürzten deutschen und lateinischen Wiedergabe des Geschwornen Briefes im «Quellenwerk» ausgehen. Bei der Übersetzung des Geschwornen Briefes ins Neuhochdeutsche ging ich von der dortigen mittelhochdeutschen Fassung aus. Dr. Meinrad Schnellmann und Dr. Müller-Marzohl standen mir dienstbereit bei. Dr. Fritz Glauser vom Staatsarchiv überarbeitete den Entwurf; da er vermehrt den lateinischen Text zu Rate gezogen hat, gelangte er zu einigen Korrekturen. Trotzdem nun im «Quellenwerk» eine einwandfreie, den Rechtshistoriker wie offenbar auch den Historiker und Sprachforscher befriedigende Wiedergabe beider Texte zur Verfügung steht, belegen die verschiedenen Editionen des Geschwornen Briefes die Notwendigkeit der Überarbeitung alter Wiedergaben und einer modernen Veröffentlichung für die andern vor 100 und mehr Jahren edierten luzernischen Urkunden²², denn auch die Wiedergabetechnik hat im Laufe der letzten 150 Jahre einen erfreulichen Stand erreicht.

3. Aber gewisse Urkundenveröffentlichungen entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Im weitern ist bis heute bloß eine kleine Zahl von Urkunden veröffentlicht worden, man muß deshalb das Original oder mehr oder weniger zuverlässige Abschriften konsultieren.

4. Der Bearbeitung von Fragen aus der luzernischen Rechtsgeschichte stellen sich weitere Schwierigkeiten entgegen.

— Die vierbändige Rechtsgeschichte v. Segessers ist noch heute der Ausgangspunkt jeder luzernischen rechtsgeschichtlichen Studie; fast auf jeder Seite zitiert v. Segesser Urkunden, aber das Werk

²¹ Zumbach Ernst, Das Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Gfd. 118 S. 98 f.

²² Der Geschworne Brief bildet gleichzeitig einen Beitrag zum Problem der Auslegung doppelsprachiger Urkunden des 13. Jahrhunderts. Ausgehend von meinen Vorarbeiten und jenen meiner Helfer reichte der Luzerner stud. phil. Werner Widmer bei Prof. Stefan Sonderegger, Universität Zürich, im Jahre 1964 eine Seminararbeit «Zum Problem doppelsprachiger Urkundenfassungen des 13. und 14. Jahrhunderts» ein.

weist kein Sach-, Orts- und Personenregister auf. Vielleicht gelingt in Zusammenarbeit mit Freunden gelegentlich die Erstellung dieser Register, die erst das gewaltige Material, das v. Segesser zusammengetragen hat, zugänglich machen.

- Die von Th. von Liebenau in der Zeitschrift für schweizerisches Recht seinerzeit publizierte Zusammenstellung der luzernischen Rechtsquellen beschränkte sich auf die Hofrechte, Offnungen, Amts-, Land- und sog. Kirchenrechte; sie bedarf der Ergänzung. Es ergeben sich ungezählte weitere Urkunden rechtshistorischen Charakters. Seither ergaben sich weitere Rechtsquellen. Es ist an die Erstellung eines Katasters der luzernischen Rechtsquellen heranzutreten — als Vorstufe einer spätern umfassenden Publikation. Die inzwischen in andern Kantonen und im Ausland erfolgten Quelleneditionen sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- Von den unveröffentlichten Rechtsquellen, die Th. v. Liebenau seinerzeit registriert hat, liegen im Staatsarchiv in vielen Fällen nur mehr oder weniger zuverlässige Abschriften vor; die wertvollen Originale liegen in den betreffenden Gemeinde- und Korporationsarchiven. Im einen oder andern Fall ist die Sicherheit der Aufbewahrung eher fragwürdig.
- Wertvolle Urkunden befinden sich wie gesagt in den Stadtarchiven von Luzern und Sursee²³, dann in den Stiftsarchiven St. Leodegar²⁴, Beromünster²⁵ und insbesondere in der Zentralbibliothek²⁶ und in auswärtigen Archiven.

5. Als Kriminalist erinnere ich bloß an die sozusagen unausgewerteten 100 Turmbücher aus den Jahren 1551 bis 1798, die im Staatsarchiv aufbewahrt werden. Darin befinden sich die Verhörprotokolle, denen in der Regel ein summarischer Urteilsauszug folgte. Sie sind nicht nur eine wichtige Rechtsquelle für luzernische und familiengeschichtliche Studien. Für eine dereinstige luzernische Geschichte der Kriminologie nach Gustav Radbruch/Gwinner/ K. S.

²³ Vgl. die Regesten von Attenhofer und Schneller Gfd. 3 S. 78 ff., Segesser RG I, S. XIX.

²⁴ Segesser, RG I, S. XIII.

²⁵ Segesser, RG I, S. XIII.

²⁶ Schnellmann Meinrad, Die innerschweizerischen Handschriften der Bürgerbibliothek Luzern, in «Festschrift Karl Schwarber», S. 223 f. (Basel 1949).

Bader handelt es sich bei unsern Turmbüchern, auf die bereits Kasimir Pfyffer und Philipp Anton v. Segesser hingewiesen haben, um wertvollstes Material, das der umfassenden Bearbeitung harret; aber Sach-, Personen- und Inhaltsverzeichnis fehlen.

6. Trotz der Vermaterialisierung unserer Zeit müssen wir den «Anschluß» an die Rechtsquellenedition des Schweiz. Juristenvereins erstreben. Wir haben die Pflicht, Mittel und Wege zu prüfen, wie auch der Kanton Luzern der vornehmen Aufgabe einer modernen Rechtsquellenpublikation näher treten kann.

Das sind wir dem Ansehen unserer engern Heimat schuldig, die über eine sehr eigenwillige und daher höchst interessante Rechtsentwicklung verfügt. In den Studien «Die Entwicklung des Strafrechtsverfahrens im Kanton Luzern» (Gfd. 114, S. 112 f.) und in der Geschichte der Luzerner Stadtpolizei erscheinend) habe ich das nachgewiesen.

Wir sind mit einer modernen, geschlossenen Rechtsquellenpublikation in bedenklichem Rückstand. Mögen die Vorträge der Prof. W. H. Ruoff, Hans Herold, Gottfried Boesch und mein kritischer Beitrag an der Arbeitstagung vom 19. März 1969 den Weg ebnen, damit auch in Luzern die umfassende Rechtsquellenpublikation grünes Licht bekommt; sonst stehen wir noch in Jahrzehnten am gleichen Ort.